

nicht nöthig, da sie zumeist in bekannten Städten lagen. Um so mehr empfahl sie sich damals noch für ein sächsisches Bisthum. Die Angabe der Lage 'in pago Hartegowe' findet sich auch noch in den Urkunden des 10. Jahrhunderts¹. Auch dass nur der h. Stephan als Patron der Kirche genannt ist, spricht zu Gunsten der Echtheit dieser Stelle; wie anderweitig mehrten sich später auch in Halberstadt die Kirchenpatrone².

Schon formell und das übliche Urkundenformular unterbrechend, hebt sich der Satz über die Umgrenzung des Bisthums durch Karl d. Gr. 'cuius parrochia — Hasigowe' als Interpolation ab. Die Angaben der Urkunde über den Umfang der Halberstädter Diocese weichen in ihrer Fassung ganz von den topographischen Daten jener Umgrenzung ab, welche nach den erzählenden Quellen Karl der Grosse dem Bisthum 803 angewiesen haben soll³. Sie stammen aus der, wie es heisst, von Benedict VIII. verliehenen Bulle, von der nur der Chronist von Halberstadt an anderer Stelle dürftige Kunde giebt⁴. Vielleicht hängen aber diese Angaben mit der Grenzregulierung zusammen, die Friedrich I. um 1174 zwischen den Bisthümern Halberstadt und Verden vornahm, deren Einzelheiten uns nicht überliefert sind⁵.

Auf diese späte Zeit der Interpolation scheint auch noch ein anderer Umstand zu weisen. Durch eine sachlich belanglose Verunechtung ist die gewöhnliche Formel 'domni et genitoris nostri Karoli, piissimi augusti'⁶ zu 'sancti genitoris nostri pie semper memorandi' umgestaltet, wohl erst in der Zeit nach der Heiligsprechung Karls des Grossen, nach dem Jahre 1165.

Ebenso bestimmt wie die Angaben über den Umfang des Bisthums scheidet sich der Satz über das Bezugsrecht der Zehnten in der ganzen Diocese 'Insuper — donamus' als Interpolation aus. Halberstadt hatte mit dem Kloster Hersfeld, dem Karl der Grosse den Zehnten im Hassegau geschenkt und Heinrich V. für diesen und das Friesenfeld bestätigt hatte⁷, noch im 12. Jahrhundert vielfach Streit um die Zehnten; eine Synode in Mainz (1133), Lothar III. wie die Päpste Innocenz II. und Eugen III. entschieden zu Gunsten Hersfelds⁸.

1) Urk. Ludwigs IV. Reg. d. Karol. n. 1448, Otto's I. und II. MG. DD. I, 95; II, 43. 2) Vgl. Urk. Heinrichs III., 1052, Jan. 17, Schmidt, UB. des Hochstifts Halberstadt, I, 56. 3) Ann. Quedlinburg. 781, MG. SS. III, 38, daraus Chr. Halberst. ib. XXIII, 79. 4) MG. SS. XXIII, 91, Schmidt, UB. I, 50, darnach Jaffé, Reg. pont., 2. Aufl., n. 4043 zu 1012 bis 1023. Die Glaubwürdigkeit dieser Notiz muss dahin gestellt bleiben. Benedict VIII. soll zugleich auch die Urkunde Ludwigs des Fr. bestätigt haben. 5) Schmidt, UB. I, 237. 238. 255. 6) Mit den Varianten 'serenissimi imperatoris, serenissimi augusti' und mit dem Beisatz 'bonae memoriae', Reg. d. Karol. n. 508. 512. 519. 522. 528. 530. 533. 536 u. s. w. 7) Reg. d. Karol. n. 220; Schmidt, UB. I, 94. 98. 8) Schmidt, UB. I, 141. 143. 144. 189.